

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landkreistag NRW • Postfach 33 03 30 • 40472 Düsseldorf

Herrn
Klaus-Dieter Stallmann MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Innere Verwaltung und Verwaltung
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Neudruck
Zuschrift 13/4566
alle Abg.

Lilientronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211/ 96508-0
Direkt: 0211/ 96508-29
Telefax: 0211/ 96508-729
E-Mail: Kuhn@lkt-nrw.de

Datum: 21.12.2004
Aktenz.: 50.50.01 Ku/Ba

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (Drucksache 13/6224)
hier: Ihr Schreiben vom 30.11.2004

Sehr geehrter Herr Stallmann,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) Stellung nehmen zu können.

Es ist zu begrüßen, dass über die ohnehin erforderliche Anpassung an das neue Zuwanderungsgesetz hinaus eine grundlegende Novellierung des FlüAG vorgenommen werden soll. Denn die Umsetzung des FlüAG hat in der kommunalen Praxis zahlreiche Rechtsunsicherheiten und Probleme aufgeworfen und den betroffenen Kommunen einen überzogenen Verwaltungsaufwand abverlangt. Dies ist umso problematischer, als es sich nach unserem Verständnis bei der Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern nicht um eine kommunale, sondern um eine originäre staatliche Aufgabe handelt. Konsequenz wäre es deshalb, wenn in Entsprechung zu dem am 01.07.2002 in Kraft getretenen Aufnahmegesetz des Freistaates Bayern (Bay. GVBl. vom 31.05.2002, S. 192) auch in Nordrhein-Westfalen durch Gesetz die Aufgaben- und Ausgabenzuständigkeit für die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) berechtigten Personen auf die Landesebene zurückübertragen würde.

Für den Fall, dass diese Forderung nicht verwirklicht wird, nehmen wir zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Insbesondere die geplante Umstellung der Finanzierungsregeln auf eine pauschale Finanzaufweisung ist im Grundsatz zu begrüßen. Darin sehen wir einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und zum Abbau eines überzogenen Administrativaufwandes. Denn das derzeitige Verfahren der

Kostenerstattung verlangt den betroffenen Kommunen eine umfangreiche Prüfung zahlreicher Voraussetzungen ab und ist insgesamt äußerst aufwändig. Allerdings muss sichergestellt sein, dass eine Pauschalierung nicht zu Lasten der kommunalen Seite geht. Konkret muss im Falle einer pauschalen Finanzausweisung, die nicht mehr an das Vorliegen bestimmter Tatbestandsmerkmale bzw. die Einhaltung von Meldefristen geknüpft ist, den hiervon betroffenen Städten und Gemeinden eine verlässliche und der Aufgabenwahrnehmung angemessene Finanzausstattung gewährt werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist entscheidend, dass die der geplanten Pauschalierung zugrunde gelegten Eckdaten und Berechnungen jenen Maßstäben genügen. Ob das der Fall ist, wird in erster Linie von den betroffenen Städten und Gemeinden bzw. den gemeindlichen Spitzenverbänden zu beantworten sein. Wegen der näheren Einzelheiten und dem konkreten Finanzbedarf erlauben wir uns, auf die entsprechenden Stellungnahmen des Städtetages sowie des Städte- und Gemeindebundes zu verweisen.

2. Unbeschadet hiervon ist aus Sicht der Kreise hervorzuheben, dass § 1 Abs. 2 AsylbLG i.d.F. ab 01.01.2005 Ausnahmen von der Leistungsberechtigung nach diesem Gesetz vorsieht, wenn ein anderer Aufenthaltstitel als die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG bezeichnete Aufenthaltserlaubnis von mehr als 6 Monaten erteilt worden ist. Dies bedeutet, dass für die betroffenen Personen ab 01.01.2005 Leistungen durch den örtlichen Sozialhilfeträger nach dem SGB XII bzw. durch den kommunalen Träger nach dem SGB II bereitzustellen sind. Ungeachtet von § 5 des FlüAG in der vorliegenden Entwurfsfassung ist für diese Ausnahmefälle kein hinreichender Kostenausgleich gegenüber den (belasteten) örtlichen Sozialhilfeträgern bzw. kommunalen Trägern vorgesehen. Wie auch bezüglich der Landschaftsverbände im Gesetzentwurf eine Erstattung der ihnen entstehenden Aufwendungen vorgesehen ist, sollte eine entsprechende Regelung für örtliche Sozialhilfeträger und kommunale Träger im FlüAG normiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Marco Kuhn